

## 01. Auftraggeber

Auftraggeber ist:

**Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH  
Rudolf-Buchheim-Straße 8  
35392 Gießen**

Der Leistungsort ist:

**Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH  
Standort Marburg, Baldinger Straße, 35043 Marburg**

Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.ukgm.de>

## 02. Anwendbares Verfahrensrecht

- a) Es handelt sich um ein förmliches Vergabeverfahren nach den einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung aktuellen Fassung.
- b) Die nachstehenden Bewerbungsbedingungen enthalten arbeitserleichternde Hinweise und ausgestaltende Vorgaben, ersetzen die einschlägigen Vergabevorschriften jedoch nicht. Bei Zweifeln sind die nachstehenden Bewerbungsbedingungen im Sinne der gesetzlichen Regelungen auszulegen. Verbleiben Widersprüche, haben die einschlägigen Vergabevorschriften Vorrang.

## 03. Verfahrenssprache

- a) Soweit nicht abweichend angegeben, ist die Verfahrenssprache deutsch.
- b) Der Auftraggeber behält sich vor, auch vorgelegte Unterlagen und Nachweise in anderer Sprache anzuerkennen, soweit sie aussagekräftig und hinreichend verständlich sind. Bei bestehenden Zweifeln behält sich der Auftraggeber vor, eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche nachzufordern.

## 04. Ansprechpartner für das Vergabeverfahren

- a) Ansprechpartner des Auftraggebers für dieses Vergabeverfahren ist:

**Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH  
Geschäftsbereich Investitionen und Investitionscontrolling  
Vergabestelle  
z. Hd. Frau Stephanie Weber  
Klinikstraße 36  
D-35392 Gießen  
E-Mail: [Vergabestelle@uk-gm.de](mailto:Vergabestelle@uk-gm.de)**

- b) Auch wenn der Auftraggeber Beratungsleistungen Dritter in Anspruch nimmt, wird er die jeweiligen Entscheidungen im Rahmen dieses Vergabeverfahrens selbst treffen.

## **05. Elektronische Datenübermittlung**

- a) Das Vergabeverfahren wird mittels elektronischer Datenübermittlung über ein elektronisches Vergabeportal geführt. Für die Abgabe von Angeboten und Bieterfragen ist eine Registrierung im Vergabeportal erforderlich. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Registrierung im Vergabeportal ist Sache des Verfahrensteilnehmers.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass es jederzeit zu Wartungsarbeiten am und Störungen des Vergabeportals kommen kann. Das Hochladen von Unterlagen in das Vergabeportal beansprucht Zeit, so dass hiermit rechtzeitig vor Fristablauf zu beginnen ist.
- c) Jeder Verfahrensteilnehmer muss während des Vergabeverfahrens jederzeit damit rechnen, Mitteilungen und Hinweise über das Vergabeportal zu erhalten. Das Vergabeportal informiert registrierte Verfahrensteilnehmer üblicherweise über die Hinterlegung dieser Mitteilungen zum Abruf im Vergabeportal.
- d) Alle Verfahrensteilnehmer sind verpflichtet, die für sie hinterlegten Nachrichten unverzüglich nach Erhalt der Hinterlegungsbenachrichtigung vom Vergabeportal abzurufen. Die im Vergabeportal hinterlegten Mitteilungen gelten zum Zeitpunkt der Information über ihre Hinterlegung als zugegangen. Ruft ein Verfahrensteilnehmer die an ihn gerichteten Mitteilungen trotz Hinterlegungsnachricht nicht rechtzeitig vom Vergabeportal ab, fällt dies in seinen Verantwortungsbereich.
- e) Die Verfahrensteilnehmer haben sicherzustellen, dass ihre, im Vergabeportal hinterlegten Kontaktdaten stets aktuell und zutreffend sind.

## **06. Fragen und Hinweise**

- a) Die Verfahrensteilnehmer können ihre Fragen und Hinweise über das Vergabeportal an die Vergabestelle richten. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen grundsätzlich wörtlich und unverändert von dem Auftraggeber veröffentlicht werden.
- c) Fragen sollen so rechtzeitig gestellt werden, dass der Auftraggeber die angefragten Informationen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen kann. Für den Fall, dass Fragen später zugehen, behält sich der Auftraggeber eine Fristverlängerung vor, allerdings ohne sich hierzu zu verpflichten.
- d) Der Auftraggeber behält sich vor, zu jedem Verfahrensstadium und insbesondere auch unmittelbar vor dem Ablauf der Angebotsfrist Fragen zu beantworten und Fristen zu verlängern. Alle Verfahrensteilnehmer haben sich selbstständig und regelmäßig hierüber zu informieren.

## **07. Vergabeunterlagen**

- a) Die Vergabeunterlagen stehen über das Vergabeportal unentgeltlich, vollständig und direkt zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind Unterlagen mit vertraulichen Informationen, die erst nach Abgabe der Vertraulichkeitserklärung (Anlage 05) von der Vergabestelle bereitgestellt werden.
- b) Enthalten die Vergabeunterlagen Unrichtigkeiten, Unklarheiten und / oder Unstimmigkeiten, deren Klärung für die Angebotsabgabe bzw. die Vertragserfüllung wesentlich ist, so ist darauf unverzüglich – jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist – hinzuweisen.
- c) Der Auftraggeber behält sich vor, zu jedem Verfahrensstadium und insbesondere auch unmittelbar vor dem Ablauf der Angebotsfrist Änderungen / Berichtigungen der Vergabeunterlagen vorzunehmen. Bei Bedarf werden ggf. bestehende Fristen angemessen verlängert.

- d) Alle Verfahrensteilnehmer haben sich selbstständig und regelmäßig über Änderungen der Vergabeunterlagen zu informieren und ihren Angeboten jeweils die aktuelle Fassung der Vergabeunterlagen zugrunde zu legen.
- e) Sämtliche Informationen, die der Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens erteilt, wie z.B. im Rahmen der Beantwortung von Fragen, werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.
- f) Änderungen an den Vergabeunterlagen durch die Bieter sind unzulässig und führen regelmäßig zum Ausschluss. Dies gilt insbesondere auch für bieterseitige Klarstellungen, Berichtigungen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen.

## **08. Angebote**

- a) Die Bieter haben ihre Angebote ausschließlich über das Vergabeportal in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übermitteln. Jedem Angebot sind die Vergabeunterlagen zugrunde zu legen.
- b) Jeder Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebotes über alle Umstände zu erkundigen, die für die Ausführung der Leistung und die Kalkulation des Angebotspreises relevant sein könnten.
- c) Wird im Anschreiben darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen vertrauliche Unterlagen enthalten, die erst nach Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung von der Vergabestelle bereitgestellt werden, hat der Bieter auch diese Unterlagen bei der Erstellung seines Angebotes zu berücksichtigen (vgl. § 13 Abs. Nr. 5 VOB/A-EU). Die Vergabestelle macht darauf aufmerksam, dass Angebote, die dieser Anforderung nicht entsprechen, von der Wertung ausgeschlossen werden (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A-EU).
- d) Für ein formgerechtes Angebot ist das beigefügte Leistungsverzeichnis (Anlage 06) vollständig ausgefüllt einzureichen. Von einer der beiden Möglichkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 6 VOB/A-EU kann Gebrauch gemacht werden, sofern die darin gestellten Anforderungen eingehalten werden.
- e) Zusätzlich ist das Angebot als elektronisches Angebot mittels der GAEB-Datei einzureichen. Wir verweisen dazu auf das Formblatt 244 der Vergabeunterlagen, dass bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien (GAEB-Dateien) und der schriftlichen Fassung die schriftliche Fassung gilt.
- f) Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. In den Fällen, in denen eine Steuerbefreiung vorliegt, ist diese mit dem Angebot einzureichen. Macht ein Bieter / Bewerber für sein Angebot innergemeinschaftliche Leistungen im Sinne des § 13 b UStG geltend, wird bei der Auswertung der in Deutschland geltende Mehrwertsteuersatz dem Netto-Auftragswert hinzugerechnet.
- g) Sofern das für die Abgabe eines Angebots verwendete Benutzerkonto des Vergabeportals auf einen Dritten registriert ist, ist dem Angebot eine Vollmacht des Dritten beizufügen, die erkennen lässt, dass der Verfahrensteilnehmer zur Nutzung des für den Dritten registrierten Benutzerkontos berechtigt ist. Nachforderungen bleiben insoweit vorbehalten.
- h) Auf dem Postweg, per Telefax, per E-Mail sowie über die Kommunikationsfunktion des Vergabeportals übermittelte Angebote sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.
- i) Alle Angebote müssen – soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas Anderes festlegen – vollständig sein. Als Bearbeitungshilfe ist im Anschreiben eine insoweit abschließende Liste beigefügt. Angebote dürfen keine widersprüchlichen Angaben enthalten. Aufklärungsfragen bleiben insoweit vorbehalten.
- j) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen und Nachweise werden abschließend im Anschreiben angegeben.
- k) Soweit die Bewerbungsbedingungen nicht Abweichungen zulassen, sind ausschließlich die vorgegebenen Vordrucke in jeweils aktueller Fassung zu

verwenden. Diese Vordrucke müssen an den dafür vorgesehenen Stellen ausgefüllt werden. Sie dürfen bei Bedarf vervielfältigt, aber nicht verändert werden. Jegliche Form der Veränderung kann zum Angebotsausschluss führen.

- l) Der Auftraggeber kann Unterlagen im Rahmen der §§ 16a, 16d VOB/A-EU nachfordern. Dies gilt nicht für das Formblatt 213: Die Vergabestelle weist darauf hin, dass ein nicht rechtzeitig abgegebenes Formblatt 213 wegen Unvollständigkeit des Angebotes zu dessen Ausschluss führt.
- m) Soweit der Auftraggeber im Rahmen des Angebotsvordrucks abfragt, ob das Bieterunternehmen ein kleines oder mittleres Unternehmen ist (KMU), dient dies ausschließlich zu statistischen Zwecken (Vergabestatistikverordnung).
- n) Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der Angebote durch Bieter sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie müssen zweifelsfrei sein und sind in der für Angebote vorgesehenen Form abzugeben. Gibt ein Bieter mehr als nur ein Angebot ab, geht der Auftraggeber im Zweifel davon aus, dass das spätere Angebot das frühere ersetzt. Aufklärungen bleiben vorbehalten.
- o) Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Angebotsprüfung und -wertung nur die Bieterangaben an den dafür vorgesehenen Stellen Berücksichtigung finden. Verweisen auf weitere Unterlagen oder Internetquellen etc. wird insofern nicht gefolgt. Dies gilt insbesondere für Bieter-Angaben in Fachangeboten, Qualitätskonzepten usw.

## 09. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gewerbliche Schutzrechte

- a) Jeder Bieter ist verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in dem von ihm eingereichten Angebot kenntlich zu machen. Es ist unzulässig, die Angebotsunterlagen ohne nähere Begründung insgesamt für geheimhaltungsbedürftig zu erklären.
- b) Sollten Bieterfragen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, ist hierauf mit der Fragestellung hinzuweisen. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, geht der Auftraggeber von der Zustimmung zur Veröffentlichung aus. Aufklärungsfragen bleiben insoweit vorbehalten.
- c) Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

## 10. Keine Kostenerstattung / Entschädigung

Soweit nicht ausdrücklich festgelegt, wird für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung der Angebote **keine** Kostenerstattung / Entschädigung gewährt.

## 11. Neben- und Alternativangebote

Soweit nicht anders angegeben, sind Neben- und Alternativangebote **nicht** zugelassen.

## 12. Ortsbesichtigung

- a) Soweit Ortsbesichtigungen vorgeschrieben sind, ist dies im Anschreiben angegeben. In diesem Fall werden nur Angebote von Bietern zugelassen, die vor Angebotsabgabe an einer Ortsbesichtigung teilgenommen haben. Die Ortsbesichtigung hat vor Angebotsabgabe stattzufinden.

- b) Die Bieter haben für die Vereinbarung eines Termins zur Ortsbesichtigung Kontakt mit der Vergabestelle über das Vergabeportal aufzunehmen. Darüber hinaus dürfen sich die Teilnehmer aus Wettbewerbsgründen vor Ort nur auf entsprechende Anforderung der Auftraggeber und ausschließlich gegenüber den mit dem Verfahren befassten Mitarbeitern der Auftraggeber ausweisen und zu erkennen geben.
- c) Zum Zwecke der Wahrung der Vertraulichkeit dürfen die Teilnehmer der Ortsbesichtigungen keine Dienstkleidung und keine sichtbaren Gegenstände bei sich tragen, die Rückschlüsse auf das jeweilige Bieterunternehmen zulassen. Fahrzeuge, die bei der Anreise verwendet werden und ein Firmenlogo bzw. -schriftzug des Bieterunternehmens tragen, dürfen nicht auf dem Gelände des Auftraggebers parken.
- d) Im Rahmen eines jeden Besichtigungstermins wird jeder Bieter einzeln nach einem vorab festgelegten Ablaufplan des Auftraggebers geführt (keine Sammeltermine). Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter im Rahmen der Besichtigungstermine gleichbehandelt werden. Jeder Besichtigungstermin wird vom Auftraggeber protokolliert.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Ortsbesichtigungen keine Bieterfragen beantwortet und keine Verhandlungen geführt werden. Soweit sich im Rahmen von Ortsbesichtigungen Fragen ergeben, können diese gemäß den Bewerbungsbedingungen im Nachgang als Bieterfragen gestellt werden. Sie werden einheitlich gegenüber allen Bietern beantwortet.
- f) Die konkreten Festlegungen für die Ortsbesichtigungen werden mit der Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote mitgeteilt.

### **13. Bietergemeinschaften**

- a) Soweit nicht im Anschreiben abweichend festgelegt, sind Bietergemeinschaften im gesetzlichen Umfang zulässig. Sie stehen Einzelbietern gleich.
- b) Bietergemeinschaften haben jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Hierzu ist das Formblatt 234 (Anlage 04) zu verwenden.

### **14. Nachunternehmer**

- a) Soweit nicht im Anschreiben abweichend festgelegt, sind Nachunternehmer zugelassen.
- b) Beabsichtigt der Bieter, Teile des Auftrags an Nachunternehmer zu vergeben, hat er die diesbezüglichen Teile bereits im Angebot zu benennen. Hierfür sind die Formblätter 213, 233 sowie das Beiblatt zum Formblatt 233 (Anlage 04) zu verwenden. Beim Einsatz von mehreren Nachunternehmern gilt dies entsprechend für jeden einzelnen Nachunternehmer. Zu berücksichtigen sind auch die Ausführungen im Formblatt 212 EU, Ziffer 6 (Anlage 03).
- c) Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle (in der Regel nach Angebotsabgabe, jedoch vor Zuschlagserteilung) hat der Bieter die vorgesehenen Nachunternehmer namentlich zu benennen und nachzuweisen, dass ihm die benannten Nachunternehmer für die Ausführung der jeweiligen Leistung tatsächlich zur Verfügung stehen. Hierzu ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung in Textform gemäß § 126b BGB (siehe Formblatt 236 der Anlage 04) des Nachunternehmers vorzulegen.

### **15. Eignungsleihe**

- a) Soweit nicht im Anschreiben abweichend festgelegt, ist die Eignungsleihe zulässig.

- b) Die Eignungsleihe setzt voraus, dass die insoweit in Anspruch genommene Eignung (Kenntnisse, Kapazitäten etc.) dem Bieter tatsächlich zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dies ist durch eine Verpflichtungserklärung (Formblatt 236 der Anlage 04) nachzuweisen.
- c) Für eine Eignungsleihe hat der Bieter im Angebot die Art und den Umfang der Zusammenarbeit mit den anderen Unternehmen anzugeben. Hierfür sind die Formblätter 213 und 235 (Anlage 04) zu verwenden.
- d) Beim Einsatz von mehreren Eignungsverleiher gelten vorstehende Regelungen entsprechend für jeden einzelnen Eignungsverleiher. Zu berücksichtigen sind auch die Ausführungen im Formblatt 212 EU, Ziffer 6 (Anlage 03).
- e) Nimmt der Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so haften der Bieter und der andere Unternehmer für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe. Die von dem Bieter und dem anderen Unternehmer zu unterzeichnende Haftungsübernahmeerklärung ist im Formblatt 236 (Anlage 04) enthalten.

## **16. Ausschlussgründe**

- a) Zum Nachweis gemäß § 6e VOB/A-EU ist eine Eigenerklärung abzugeben. Zusätzlich ist die Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG) erforderlich. Die Erklärungen sind für Einzelbieter, für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft und auch für jeden Nachunternehmer sowie Eignungsverleiher vorzulegen. Weitere Nachweismöglichkeiten gemäß VOB/A EU bleiben unberührt.
- b) Zum Nachweis, dass kein Zuschlags- oder Vertragserfüllungsverbot gegen den Bewerber wegen eines Russland-Bezugs i.S.d. Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31.07.2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 besteht, ist für jeden Bieter, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft sowie jeden Nachunternehmer eine Eigenerklärung erforderlich.
- c) Soweit die Ausführung der Leistungen personenbezogene Daten betrifft, setzt der Vertragsschluss den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags zwischen UKGM und dem Auftragnehmer nach einem vom Datenschutz der UKGM bereitgestellten Muster voraus.

## **17. Angebotswertung**

- a) Die vom Auftraggeber festgelegten Zuschlagskriterien (Wertungskriterien) sind im Anschreiben angegeben. Soweit gesetzlich erforderlich, sind diese bekanntgegeben.
- b) Hat der Auftraggeber mehrere Zuschlagskriterien festgelegt, werden die jeweils erreichten Punkte addiert und ist die Summe der Punkte für die Wertung bzw. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots maßgeblich.

## **18. Wettbewerbsregister, Wettbewerbsbeschränkende Absprachen / Mittelstandskartelle**

- a) Der Auftraggeber ist ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 EUR ohne Umsatzsteuer verpflichtet, vor Zuschlagserteilung eine bieterbezogene Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 WRegG und § 19 Abs. 4 MiLoG aus dem Wettbewerbsregister einzuholen.
- b) Hierzu sowie zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat jeder Bieter im Zuge der Angebotsabgabe Auskünfte darüber zu geben, ob und, bejahendenfalls, auf

welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit weiteren Unternehmen verbunden ist. Hierzu ist das Formular Zusatzerklärung zur Eignung (Bestandteil der Anlage 04) zu verwenden.

- c) Liegen Einträge im Wettbewerbsregister vor, entscheidet der Auftraggeber nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren. Der Bieter ist nach § 19 Abs. 5 MiLoG vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.
- d) Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen ergeben sich aus §§ 2, 3 GWB.

## **19. Vertragsunterzeichnung**

- a) Der ausgeschriebene Vertrag wird mit Zuschlagserteilung rechtswirksam geschlossen. Vertragsbestandteil sind alle in den Vergabeunterlagen genannten Unterlagen sowie die im Rahmen des Vergabeverfahrens von dem Bieter abgegebenen Erklärungen. Eine gesonderte Vertragsunterzeichnung erfolgt nicht.

## **20. Haftungsausschluss**

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen – trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt der Auftraggeber bei ihrer Erstellung – unbeabsichtigt Angaben enthalten können, die unzutreffend, unvollständig und oder mit den geltenden Verfahrensvorschriften unvereinbar sind.
- b) Hierfür ist die Haftung des Auftraggebers, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## **21. Datenschutz, Vergabebekanntmachung**

- a) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens nur solche Daten verarbeitet, die für die Erfüllung des Vergabebezwecks erforderlich sind.
- b) Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsieht, dürfen personenbezogene Daten anonymisiert angegeben werden.
- c) Es wird auf die den Vergabeunterlagen ggf. beiliegenden Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens verwiesen.
- d) Die Auftragsvergabe ist nach gesetzlichen Vorschriften vom Auftraggeber bekannt zu geben. Dabei ist grundsätzlich auch die Firma und Rechtsform des bezuschlagten Bieters mit Anschrift und der Angebotspreis zu nennen. Mit Angebotsabgabe erklärt jeder Bieter für den Fall der Bezuschlagung seines Angebotes sein Einverständnis in die Veröffentlichung.

## **22. Gender-Hinweis**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den Vergabeunterlagen zum Teil die männliche oder auch die weibliche Sprachform verwendet. Hiermit geht ausdrücklich

keine Benachteiligung anderer Geschlechter einher, sondern ist allein im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.